

Satzung

- verabschiedet am 15.11.2025 -

§ 1 Name, Wirkungsgebiet und Sitz

1. Der Verband gehört dem Verband Sonderpädagogik e.V. als Landesverband an und führt den Namen "VERBAND SONDERPÄDAGOGIK - LANDESVERBAND NIEDERSACHSEN e. V.". In der Öffentlichkeit führt er die Kurzform "vds-Niedersachsen" und wird im Folgenden Verband genannt.
2. Wirkungsgebiet des Verbands ist das Bundesland Niedersachsen; Sitz und Gerichtsstand ist Hannover.
3. Der Verband ist in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Aufgabe und Zweck

1. Der Verband tritt für alle Personen ein, die eine sonderpädagogische Unterstützung benötigen. Er hat die Aufgabe, sich für ihre Förderung in Förderschulen, Allgemeinen und Berufsbildenden Schulen sowie an anderen Einrichtungen einzusetzen sowie die Sonderpädagogik auf wissenschaftlicher Grundlage zu pflegen. Er erstrebt die Zusammenarbeit mit allen Institutionen, die für Personen, die sonderpädagogische Unterstützung benötigen, tätig sind. Er wendet sich in geeigneter Form an seine Mitglieder sowie an Behörden, Institutionen und die Öffentlichkeit. Er unterstützt Maßnahmen, die geeignet sind, dem Entstehen von Behinderung vorzubeugen. Im Sinne des §52, Abs. 2 Nr. 4 der Abgabenordnung ist der Zweck der Körperschaft die „Förderung der Jugendhilfe“. Der Satzungszweck wird unter anderem durch landesweit unter den vds-Mitgliedern verbreitete fachspezifische Publikationen, insbesondere durch Tagungen und Fortbildungsveranstaltungen mit sonderpädagogischen Inhalten verwirklicht. Diese werden durch den vds initiiert und durchgeführt. Inhalte und Ergebnisse können seitens der Teilnehmerinnen und Teilnehmer in deren Umfeld im Rahmen ihrer Arbeit - der Unterstützung behinderter und von Behinderung bedrohter Menschen - direkt umgesetzt werden.
2. Der Verband bezweckt die Koordinierung der Zielsetzung sowie die gemeinsame Repräsentation für das gesamte Wirkungsgebiet und vertritt die Interessen seiner Mitglieder im VERBAND SONDERPÄDAGOGIK e.V.
3. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch die Erfüllung der in § 4 genannten Aufgaben. Mittel des Verbands dürfen nur für diese satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbands. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§3 Organisationsform, Mitgliedschaft und Beitrag

1. Der Verband gliedert sich in vier Bezirke, deren Wirkungsgebiete den jeweiligen Grenzen der ehemaligen Regierungsbezirke in Niedersachsen entsprechen.
2. Dem Verband können alle natürlichen und juristischen Personen angehören.
3. Die Aufnahme in den Verband erfolgt über das entsprechende Onlineformular des Bundesverbands.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch Austritt aus dem Verband.
Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Anzeige beim Landesvorstand des Verbands.
Der Austritt ist nur zum Jahresende (31.12.) möglich. Die Kündigung muss bis spätestens einen Monat vor Jahresende beim Landesschatzmeister eingehen.
Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Beitrag für mehr als ein Kalenderjahr nicht entrichtet wurde.
5. Der Verband kann Personen, die sich besondere Verdienste im Verband oder in der Sonderpädagogik erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Für die Mitgliedschaft im Verband ist ein Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Monatsbeitrags wird von der Landeshauptversammlung bestimmt. Sie ist so zu bemessen, dass neben der Beitragsleistung an den Bundesverband ein angemessener Zuschlag für die Arbeit des Verbands und der Bezirke erhoben wird.
7. Der Verband nimmt Spenden und andere Zuwendungen entgegen, die ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
8. Die Organe des Verbands sind:
 - A. Die Landeshauptversammlung
 - B. Der Landesausschuss
 - C. Der Landesvorstand

A Die Landeshauptversammlung

1. Die Landeshauptversammlung ist das oberste Organ des Verbands.

Ihr gehören stimmberechtigt an:

- a. die Mitglieder des Landesausschusses;
 - b. Jeweils zehn Vertreter und Vertreterinnen der Bezirke, nicht besetzte Delegierten-Plätze können an andere Bezirke abgegeben werden.
2. Die Landeshauptversammlung bestimmt die Richtlinien der gesamten Arbeit des Verbands, entscheidet endgültig über die Angelegenheiten des Verbands und erledigt insbesondere folgende Aufgaben:
Sie wählt jeweils für die Dauer von vier Jahren:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstands
 - b. die Mitglieder des erweiterten Landesvorstands
 - c. die Bezirksvertreterinnen oder Bezirksvertreter
 - d. die Referentinnen oder Referenten sowie deren Vertreterinnen oder Vertreter;
 - e. die Koordinatorinnen oder Koordinatoren für die Aufgabenfelder sowie deren Vertreterinnen und Vertretern
 - f. die beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer in zweijährigem Wechsel;
 - g. den Wahlausschuss für die nächste Landeshauptversammlung.

Dabei ist die Wiederwahl für alle Ämter mit Ausnahme der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer zulässig.

Die Landeshauptversammlung nimmt zu den vorgelegten Geschäftsberichten und zum Kassenbericht Stellung und entscheidet über die Entlastung der Schatzmeisterin oder des

Schatzmeisters und des Landesvorstands. Sie nimmt zu den vorgelegten Anträgen Stellung und beschließt darüber.

3. Die Landeshauptversammlung ist beschlussfähig mit den anwesenden Mitgliedern, wobei mindestens ein Mitglied dem Landesvorstand zugehörig ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit und für die Auflösung des Verbands eine Dreiviertelmehrheit erforderlich.
4. Die Wahlhandlung wird von dem Wahlleiter oder der Wahlleiterin eröffnet und beendet.
5. Die zu wählende Mitglieder des Landesvorstands und des erweiterten Landesvorstands (lt. Abschnitt C & D der Satzung) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Bezirksvertreterinnen und -vertreter, Referentinnen oder Referenten und deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Koordinatorinnen oder Koordinatoren, die Kassenprüferinnen und deren Vertreterinnen und Vertreter oder Kassenprüfer und die Mitglieder des Wahlausschusses können jeweils als Gruppe gewählt werden.
6. Die Wahlen erfolgen durch Abgabe verdeckter Stimmzettel. Sie können offen erfolgen, wenn nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl steht und wenn keine Stimmberchtigte oder kein Stimmberchtigter Einspruch erhebt. Die Wahl des Landesvorstands erfolgt durch geheime Stimmabgabe.
7. Alle Mitglieder des Verbands können ohne Stimmrecht an der Landeshauptversammlung teilnehmen.
8. Antragsberechtigt für die Landeshauptversammlung sind die Bezirke, der Landesausschuss und der Landesvorstand.
Anträge müssen schriftlich und mit Begründung spätestens sechs Wochen vor Beginn der Landeshauptversammlung an den Landesvorstand eingereicht sein.
Bei Anträgen, die nach diesem Zeitpunkt eingegangen sind, muss vor ihrer Behandlung vom Antragsteller oder von der Antragstellerin der Nachweis erbracht werden, dass die Voraussetzungen zur termingerechten Einreichung dieses Antrags nicht gegeben waren. Die Behandlung dieses Antrags ist erst möglich, wenn die Landeshauptversammlung die Dringlichkeit anerkennt.
9. Die Landeshauptversammlung tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen. In dringenden Fällen ist der Landesvorstand berechtigt, eine außerordentliche Landeshauptversammlung einzuberufen. Auf Antrag von mehreren Bezirken, die zusammen mindestens ein Drittel der gesamten Mitgliedschaft vertreten, ist er dazu verpflichtet.
10. Die Landeshauptversammlung wird vom Landesvorstand spätestens zwei Monate vor Beginn schriftlich einberufen. Die Tagesordnung, die Berichte und die Anträge werden den Mitgliedern der Landeshauptversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich zugestellt. Die Ausschreibung in der Zeitschrift des Landesverbands "Sonderpädagogik in Niedersachsen", die jedes Mitglied des Landesverbands vierteljährlich erhält, gilt als rechtskräftig.

B Der Landesausschuss

1. Dem Landesausschuss des Verbandes gehören stimmberechtigt an:
 - a. die Mitglieder des Landesvorstands;
 - b. die Mitglieder des erweiterten Vorstands
 - c. die Bezirksvertreterinnen und -vertreter
 - d. die Referentinnen oder Referenten für die Förderschwerpunkte
 - Emotionale und soziale Entwicklung
 - Geistige Entwicklung
 - Hören
 - Kranke Schülerinnen und Schüler
 - Lernen
 - Körperliche und motorische Entwicklung

- Sehen
- Sprache
- e. die Koordinatorinnen bzw. Koordinatoren der "Aufgabenfelder"
 - Berufliche Bildung
 - Prävention und Integration im Vorschul- und Schulalter
 - Lehreraus-, fort- und -weiterbildung
 - Gesellschaftspolitische Aufgabenstellungen.

Der Landesausschuss tritt nach Einberufung durch den Landesvorstand mindestens alle zwei Jahre zusammen. Das Gremium tagt in der Regel in den Jahren zwischen den Hauptversammlungen. Wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder dies fordert, muss der Landesausschuss jederzeit einberufen werden. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Der Landesausschuss berät und beschließt in der Zeit zwischen den Landeshauptversammlungen über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbands. Er ist der Landeshauptversammlung für die gesamte Arbeit verantwortlich.

C Der Landesvorstand

Dem Landesvorstand des Verbands gehören drei Mitglieder stimmberechtigt an. Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

- a. Landesvorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle drei Mitglieder. Jede oder jeder von ihnen ist berechtigt, den Verband allein zu vertreten.
- b. Der Landesvorstand führt die Beschlüsse und Aufträge der Landeshauptversammlung durch und erledigt die laufenden Geschäfte des Verbands. Im Rahmen der durch die Landeshauptversammlung gegebenen Richtlinien und Ermächtigungen handelt er dabei selbstständig.
Er ist der Landeshauptversammlung für seine gesamte Arbeit verantwortlich.
- c. Der Landesvorstand trifft sich regelmäßig in der im „Anhang 2 – Satzung vds Nds“ vorgegebenen Sitzungsstruktur. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse fasst er mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

D Der erweiterte Landesvorstand

Dem erweiterten Landesvorstand des Verbands gehören die Personen an, die eine der folgenden Aufgaben im Landesverband übernehmen:

- a. Kassenführung
- b. Schriftführung/SIN
- c. Presse
- d. Digitales
- sowie
- e. Mitglieder des Bundesvorstands die Mitglieder im LV Niedersachsen sind.

E Bezirksvertreterinnen und -vertreter

Den Bezirken Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Weser-Ems gehören jeweils ein oder mehrere Bezirksvertretungen stimmberechtigt an. Die Bezirksvertretungen geben sich eine Geschäftsordnung.

In beratender und helfender Funktion können auch andere Personen beteiligt werden.

§ 4 Wahlen

Die gem. § 3 durchzuführenden Wahlen werden durch eine Wahlordnung geregelt. Können Wahlen wegen einer entfallenden Landeshauptversammlung nicht termingerecht durchgeführt werden, so werden die Geschäfte von den zuletzt Gewählten bis zur nächsten Landeshauptversammlung, die innerhalb eines halben Jahres einzuberufen ist, weitergeführt.

§ 5 Protokollierung und Beurkundung

1. Über die Landeshauptversammlung und die Verhandlungen des Landesausschusses und des Landesvorstands werden Protokolle geführt, aus denen die Anwesenden, die Verhandlungsgegenstände, die Ergebnisse der Verhandlungen und der Abstimmungen sowie die Beschlüsse zu ersehen sind. Die Protokolle werden durch die Unterschriften der Protokollführerin oder des Protokollführers und eines Mitglieds des Landesvorstands beurkundet.
2. Über die Wahlen werden Wahlprotokolle geführt, aus denen die Wahlvorschläge, die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge und die Feststellung über Annahme und Ablehnung der Wahl durch die Bewerberinnen oder Bewerber hervorgehen müssen. Die Wahlprotokolle werden durch die Unterschriften aller Mitglieder des Wahlausschusses beurkundet.

§ 6 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können in jeder Landeshauptversammlung beschlossen werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor Beginn der Landeshauptversammlung schriftlich und mit Begründung als Antrag an den Landesvorstand eingereicht und von diesem oder dieser der Landeshauptversammlung spätestens drei Wochen vor deren Beginn schriftlich mitgeteilt werden.
2. Die Auflösung des Verbands kann nur von einer Landeshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbands oder bei Wegfall seines bisherigen gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen dem Verband Sonderpädagogik e.V. (vds-Bundesverband) zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde von der Landeshauptversammlung entsprechend den am 15.11.2025 beschlossenen Anträgen geändert und gilt ab dem 01.01.2026 in der vorliegenden Fassung.

Die Aufgaben des Landesvorstands und der Bezirksvertretungen werden in „Anhang 1 – Satzung vds Nds“ und die Sitzungsstruktur im „Anhang 2 – Satzung vds Nds“ beschrieben. Die Anhänge sind nicht Bestandteil der Satzung.

Anhang 1 – Satzung vds Nds

Landesvorstand Geschäftsführung (LV)

- Einladung, Leitung & Protokollierung der Landesvorstandssitzungen (LVS)
- Ausführliche Dokumentation in Microsoft Teams
- Planung von Terminen und Orten für Sitzungen des LV
- Kontakte zu allen Institutionen, um §2 Zweck und Aufgaben der Satzung erfüllen zu können
- Teilnahme an Arbeitsgruppen MK / Bundeshauptversammlungen / Bundesausschüssen
- Stellungnahmen vorbereiten, schreiben, versenden
- Vorbereitung und Kontrolle der Prozesse der LHV/des LA, insbesondere der satzungsgemäß geforderten Unterlagen
- Vorbereitung BHV/BA insbesondere Anträge aus dem LV Niedersachsen
- Verantwortung für das Anwerben neuer Mitglieder / Motivierung zur Mitarbeit und Mitgliedschaft
- Verantwortung für Werbematerial / Infomaterial
- Verantwortung Prozess bzgl. Gemeinnützigkeit

Erweiterter Landesvorstand

Kassenführung

- Rechnungen überweisen
- Belege dokumentieren
- Dokumentation für die LHV vorbereiten
- Vorbereitung Unterlagen für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit

Mitgliederverwaltung

- Begrüßungsschreiben
- Kündigungsschreiben
- Mitgliederliste führen
- Adressendatei an Druckerei
- Kontakt zum Bundesverband

Presse

- Pressemitteilungen verfolgen
- Pressemitteilungen erstellen
- Instagram Account pflegen

Mitteilungsorgan (SiN)

- Artikel akquirieren, sichten und korrigieren
- Kontakt zur Druckerei, Vorbereitung und Versand der Datei

Digitales

- Mailaccounts verwalten
- Internetpräsenz
- Digitale Kommunikation (Teams)

Bezirksvertretungen

- Einladung, Leitung und Protokollierung von Sitzungen im Bezirk
- Organisation inhaltlicher/regionaler Schwerpunkte
- Termine & Orte festlegen
- Kontakt mit Landesvorstand
- Planung und Durchführung von Netzwerktreffen
- Planung und Durchführung von Fachtagungen
- Kommunikation mit regionalen Akteuren (GEW ...) / Zusammenarbeit in Netzwerken
- Verantwortung für das Anwerben neuer Mitglieder / Motivierung zur Mitarbeit und Mitgliedschaft
- Verantwortung für Werbematerial / Infomaterial

- Verantwortung für dezentrale Fortbildung in den Regionen – sowohl Präsenz als auch Online – mit Bezug zu aktuellen Fragestellungen
- Teilnahme Landesausschuss
- Abrechnung von Veranstaltungen mit Landeskassenführung
- Pflege regionaler E-Mail-Verteiler

Anhang 2 – Satzung vds Nds

Sitzungsstruktur

- Die Landesvorstandssitzungen werden in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil getrennt.
- Zum öffentlichen Teil werden alle Mitglieder des Landesausschusses eingeladen. Im nicht-öffentlichen Teil tagt ausschließlich der Landesvorstand.
 - Die Teilnahme am öffentlichen Teil ist außer für den Landesvorstand freiwillig und ist abhängig von Themen und den sich daraus ergebenen Interessenlagen der einzelnen Mitglieder mit ihren Aufgaben.
 - Der Landesvorstand kann bei Bedarf einzelne Mitglieder des erweiterten Landesvorstands, Bezirksvertretungen, Referentinnen/Referenten, Koordinatorinnen/Koordinatoren bei Bedarf explizit (auch in den nicht öffentlichen Teil) einladen.
- Die Landesvorstandssitzungen finden bei Bedarf, die öffentlichen Sitzungen jedoch mindestens 4x jährlich digital statt.
- 2x im Jahr findet eine eintägige Klausurtagung des Landesvorstands in Präsenz statt, zu einem dieser Termine werden ebenfalls die Mitglieder des Landesausschuss eingeladen
- Die Klausurtagungen sind so zu organisieren, dass sich einzelne Gruppen (Referate, Bezirksvertretungen, ...) auf vorherigen Wunsch gesondert treffen und besprechen können.

Wahlordnung

Wahlausschuss

- §1 Zur Vorbereitung und Durchführung der bei der nächsten Hauptversammlung stattfindenden Wahlen wählt die Hauptversammlung einen aus drei Mitgliedern bestehenden Wahlausschuss. Mitglieder des Wahlausschusses können auch Delegierte sein.
- §2 Stellt sich ein Mitglied des Wahlausschusses zur Wahl, so ist das Amt im Wahlausschuss zur Verfügung zu stellen.
- §3 Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Wahlleiter oder die Wahlleiterin.
- §4 Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter führt sämtliche Wahlen durch.

Wahlvorschläge

- §5 Wahlvorschläge können vom Vorstand, den Bezirksverbänden und Referentinnen oder Referenten sowie von mindestens zehn Mitgliedern eingereicht werden. Letztere müssen von allen Mitgliedern unterzeichnet sein. Die Wahlvorschläge sind dem Wahlausschuss bis spätestens drei Wochen vor Beginn der Hauptversammlung vorzulegen. Der Wahlausschuss legt alle Wahlvorschläge der Hauptversammlung vor. Eigene Wahlvorschläge legt der Wahlausschuss nur dann vor, wenn keine Wahlvorschläge eingegangen sind.
- §6 Die Hauptversammlung ist an die vorgelegten Wahlvorschläge nicht gebunden und kann andere einbringen, die von mindestens fünf Vertreterinnen oder Vertretern unterstützt werden.
- §7 Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der oder des Vorgeschlagenen beizufügen.
- §8 Die Vertreterinnen oder Vertreter der Referentinnen oder Referenten bzw. Koordinatorinnen oder Koordinatoren werden von diesen selbst zur Wahl vorgeschlagen
- §9 Nach Eröffnung der Wahlhandlung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter können keine Wahlvorschläge mehr eingebracht werden.

Wahlvorgang

- §10 Für die Durchführung der Wahlen kann der Wahlausschuss Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen.
- §11 Die Wahlhandlung wird von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter eröffnet und beendet.

- §12 Die zu wählende Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands (lt. Abschnitt C & D der Satzung) sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Die Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter, Referentinnen oder Referenten bzw. die Koordinatorinnen oder Koordinatoren und deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer und die Mitglieder des Wahlausschusses können jeweils als Gruppe gewählt werden.
- §13 Die Wahlen erfolgen durch geheime Abstimmung. Sie können offen erfolgen, wenn nur eine Bewerberin oder ein Bewerber zur Wahl steht und wenn keine Stimmberchtigte oder kein Stimmberchtigter Einspruch erhebt. Die Wahl des Landesvorstands erfolgt durch geheime Abstimmung.
- §14 Wenn im ersten Wahlgang keine Bewerberin oder kein Bewerber die absolute Stimmenmehrheit erhält, findet zwischen den zwei Bewerberinnen oder Bewerbern, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl statt. Dabei gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich.

Wahlergebnisse

- §15 Bei Wahlen durch Stimmzettel wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern durch Auszählung der abgegebenen Stimmzettel festgestellt. Leere Stimmzettel gelten als Stimmenthaltung.
- §16 Bei offenen Wahlen wird das Ergebnis vom Wahlausschuss und den Wahlhelferinnen oder Wahlhelfern durch Zählung der erhobenen Delegiertenkarten festgestellt, und zwar für Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung getrennt.
- §17 Das Ergebnis jedes Wahlgangs wird der Hauptversammlung vor Eröffnung des nächsten Wahlgangs durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter bekannt gegeben.
Die Bekanntgabe enthält:
1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. Anzahl der Stimmen für die einzelnen Bewerberinnen oder Bewerber,
3. Anzahl der Stimmenthaltungen,
4. Anzahl der ungültigen Stimmen,
5. Name der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers.
- Bei offenen Wahlen enthält die Bekanntgabe
1. Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
2. Anzahl der Zustimmungen,
3. Anzahl der Ablehnungen,
4. Anzahl der Stimmenthaltungen,
5. Name der gewählten Bewerberin oder des gewählten Bewerbers
- §18 Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter stellt durch Befragen fest, ob der gewählte Bewerber oder die gewählte Bewerberin die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme ist ein neuer Wahlgangerforderlich.
- §19 Der Wahlausschuss führt ein Protokoll, in dem enthalten sein muss:
1. Die eingegangenen und vorgebrachten Wahlvorschläge
2. Die Ergebnisse der einzelnen Wahlgänge gemäß §17 WO
3. Die Feststellung über Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die Bewerberinnen oder die Bewerber.

Das Wahlprotokoll ist von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen und wird zum Gesamtprotokoll der Hauptversammlung genommen.

Änderung der Wahlordnung

§20 Änderungen der Wahlordnung können in jeder Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden. Sie werden erst bei der nächstfolgenden Hauptversammlung wirksam.

Diese Wahlordnung wurde von der Landeshauptversammlung am 15.11.2025 verabschiedet und tritt am 01.01.2026 in Kraft.